

Fragensammlung zum Pensionskonto

Frage 1: In welchem Gesetz finde ich die Bestimmungen über das Pensionskonto?

Antwort:


Die Bestimmungen über das Pensionskonto sind im Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) enthalten. Das APG ist am 1. Jänner 2005 in Kraft getreten und gilt mit wenigen Ausnahmen für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren worden sind.

Frage 2: Ist die APG-Pension meine komplette zukünftige Pension?

Antwort:

Im Normalfall nicht: Die APG-Pension macht bei Personen, für die die Parallelrechnung gilt, **nur einen Teil der Pension** aus. Die Parallelrechnung gilt für Beamtinnen und Beamte, die ab 1.1.1955 geboren sind und vor dem 1.1.2005 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt worden sind. Bei der Parallelrechnung werden zum Pensionsantritt zwei vollständige Pensionen - eine nach dem Altrecht (Beamtenpensionsrecht = PG 1965) und eine nach dem Neurecht (APG = Gesamtgutschrift geteilt durch 14) – berechnet. Der nach den Bestimmungen des PG bemessene Ruhebezug gebührt nur in dem Ausmaß, das dem Prozentausmaß entspricht, das sich aus der vom Beamten bis zum 31.12.2004 erworbenen ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ergibt. Die Summe beider Anteile bildet die Gesamtpension.

Beispiel:

Beamter, geb. 1955, 32 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vor dem 1.1.2005, Pensionsantritt mit 65	
Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bis Pensionsantritt mit 65 = 47 Jahre	
32 Jahre ruhegenussfähige Zeit vor dem 1.1.2005. Daraus resultieren folgende Ansprüche nach dem Steigerungsbetrag: 10 Jahre: 50% 21 Jahre 2%: 42% 1 Jahr 1,429%: 1,43 Summe: 93,43%	Damit verbleiben für die APG-Pension (Neurecht) 6,57%
93,43% der errechneten Pension nach dem Pensionsgesetz (PG 1965)	6,57% der errechneten Pension nach dem APG
 Pension neu	

Eine Parallelrechnung ist nur dann nicht durchzuführen, wenn einer der beiden Anteile der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (der Teil vor 2005 und jener ab 2005) weniger als 36 Monate beträgt.

Frage 3: Was kann ich aus der Kontomitteilung für meine Alterssicherung ableiten?

Antwort:

Die Kontomitteilung ist eine **Information** über den bisher erworbenen Pensionswert Ihrer APG-Pension (das ist ein Teil Ihres künftigen Ruhebezuges), der auf Basis der jeweils vorliegenden Beitragsgrundlagen bis zum 31. Dezember des Vorjahres (Auskunftsjaahr) erworben wurde.

Ein Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter von 65 Jahren ist bei diesem Pensionswert nicht berücksichtigt, weil es bei einem früherem Pensionsantritt zu einer Leistungsverminderung kommen kann (Abschlag!).

Je näher eine Person dem Regelpensionsalter von 65 Jahren ist, desto aussagefähiger ist der Pensionswert.

Frage 4: Wie wurden meine im Ausland erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt?

Antwort:

Für die Ermittlung der Gesamtgutschrift aus dem Pensionskonto sowie die Berechnung des Pensionswertes werden nur Zeiten berücksichtigt, die zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen. Nur wenn Ihnen die Auslandszeiten angerechnet wurden und Sie dafür einen besonderen Pensionsbeitrag gezahlt haben, kommt diese Zeit auch in das Pensionskonto.

Für die im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeiten ermittelt der zuständige ausländische Versicherungsträger die in diesem Staat erworbenen Versicherungszeiten und die Leistungshöhe.

Frage 5: Ist der in der Kontomitteilung ausgewiesene Pensionswert zum Regelpensionsalter von 65 Jahren jedenfalls garantiert?

Antwort:

Grundsätzlich ja, wenn zu diesem Zeitpunkt auch die sonstigen Voraussetzungen auf einen Pensionsanspruch vorliegen. Allerdings wurde der Pensionswert auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage ermittelt, allfällige künftige gesetzliche Änderungen können in ihren Auswirkungen nicht berücksichtigt werden.

Frage 6: Weshalb ist meine bisher erworbene Gesamtdienstzeit in der Kontomitteilung nicht ersichtlich?

Antwort:

Die Kontomitteilung stellt grundsätzlich die jeweils in einem Kalenderjahr vorliegenden Beitragsgrundlagen und die daraus zu errechnenden Teilgutschriften bzw. eine Gesamtgutschrift dar. Die Gesamtdienstzeit ist bei der APG-Pension nur für den **Anspruch** auf eine Pensionsleistung von Bedeutung (und nicht für die Höhe der Pension).

Frage 7: Ich habe gelesen, dass es erst ab 1.1.2005 ein Pensionskonto gibt. Aus meiner Kontomitteilung ist zu ersehen, dass ich bereits ab 1986 ein Pensionskonto habe.

Antwort:

Mit 1.1.2005 wurde für alle ab dem 1.1.1955 geborenen Beamtinnen und Beamten ein Pensionskonto eingerichtet. Waren diese auch schon vor dem 1.1.2005 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so ist für die Ermittlung des Pensionswertes **die Parallelrechnung** anzuwenden. Bei der Berechnung der APG-Pension werden – ebenso wie bei der Berechnung der Beamtenpension - auch die vor dem 1.1.2005 erworbenen Dienstzeiten berücksichtigt.

Frage 8: Wie werden meine auf das Pensionskonto eingezahlten Beiträge veranlagt (verzinst)?

Antwort:

Eine Verzinsung wird in der Form vorgenommen, dass eine Wertanpassung der jährlich erworbenen Gutschriften entsprechend der Entwicklung des nationalen Durchschnittseinkommens vorgenommen wird.

Frage 9: Können auf das Pensionskonto eingezahlte Beiträge auf besonderen Wunsch wieder ausgezahlt werden?

Antwort:

Nein; im österreichischen Pensionsrecht ist dies nicht vorgesehen. Rückgezahlt werden allenfalls zuviel eingezahlte Beiträge.

Frage 10: Wer ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit meines Pensionskontos zuständig?

Antwort:

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ist für die Zeit bis 2004 die Dienstbehörde und für die Zeit ab 2005 die BVA verantwortlich.

Sind Lücken im Pensionskonto vorhanden, handelt es sich möglicherweise um Zeiten, die auch ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine relevante Zeit im Pensionskonto sein können. Das sind beispielsweise Zeiten des Präsenzdienstes und der Kindererziehung. Diese Zeiten wären bei der Dienstbehörde bzw. der BVA zur Datenergänzung geltend zu machen.

Auch Schul- oder Studienzeiten müssen durch Vorlage von entsprechenden Zeugnissen nachgewiesen werden und können darüber hinaus auch noch durch Entrichtung von Beiträgen nachgekauft werden, um auf dem Pensionskonto ausgewiesen zu werden.

Frage 11: Kann man auch mehrere Pensionskonten haben und wenn ja, werden die bei Pensionsantritt zusammengerechnet?

Antwort:

Beamtinnen und Beamte, die eine Nebenbeschäftigung oder eine politische Funktion ausüben, können zwei Pensionskonten haben - ein Pensionskonto beim Bundes und eines auf Grund der neben dem Bundesdienst ausgeübten Tätigkeit. In diesem Fall erfolgt keine Zusammenrechnung und es können zwei getrennte Pensionsansprüche entstehen.

Frage 12: Könnte der Inhalt meines Pensionskontos (Gutschriften) gepfändet werden?

Antwort:

Nein, es handelt sich um einen künftigen fiktiven Pensionswert. Erst bei Pensionsantritt ist eine zuerkannte Pension im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten pfändbar.

Frage 13: Ich habe privat genügend vorgesorgt und möchte die Gutschriften meines Pensionskontos jemandem anderen übertragen. Geht das?

Antwort:

Eine Übertragung von Gutschriften aus dem Pensionskonto ist grundsätzlich nicht möglich.

Die einzige Möglichkeit, Gutschriften aus dem Pensionskonto übertragen zu lassen, besteht im Rahmen des so genannten **Pensionssplittings**. Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten vier Jahre (bei Mehrlingsgeburten: fünf Jahre) bis zu 50 % seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet, übertragen lassen. Dies ist für Zeiten ab 1.1.2005 möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung, die bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes getroffen werden kann.

Die BVA informiert Sie darüber gerne.

Frage 14: Kann ich auf meinem Pensionskonto (Kontomitteilung) auch erkennen, wann ich frühest möglich in Pension gehen kann und mit welcher Höhe ich dann rechnen darf?

Antwort:

Nein, das Pensionskonto informiert nur über die Höhe des APG-Pensionsanteils. Wenn Sie Informationen zu Ihren Pensionsantrittsmöglichkeiten und der voraussichtlichen Pensionshöhe wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Dienstbehörde bzw. an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD).

Frage 15: In der Kontomitteilung scheint eine Lücke auf, in der ich den Präsenzdienst geleistet habe. Zählt diese Zeit nicht?

Antwort:

Der Präsenzdienst ist grundsätzlich eine für das Pensionskonto relevante Zeit. Wenn in Ihrem Pensionskonto für diese Zeit eine Gutschrift fehlt, müssen Sie einen Antrag auf Datenergänzung bei Ihrer Dienstbehörde bzw. der BVA stellen. Bestimmte Zeiten – wie z. B. der Präsenzdienst - konnten in der Vergangenheit noch nicht automatisch erfasst werden.

Frage 16: Ich war zeitweise auch arbeitslos. Fehlen mir diese Zeiten und wird mir dadurch meine Pension „gedrückt“?

Antwort:

In der Zeit, in der Sie vor Beginn des Beamtenverhältnisses arbeitslos waren **und** eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, erwerben Sie auch für das Pensionskonto relevante Zeiten.

Frage 17: Meiner Freundin wurden auch Kindererziehungszeiten angerechnet. Weshalb finde ich, obwohl ich 2 Kinder geboren habe, keine Gutschriften in der Kontomitteilung?

Antwort:

Wenn in Ihrem Pensionskonto Gutschriften für Kindererziehungszeiten fehlen, stellen Sie bitte einen Antrag auf Datenergänzung bei Ihrer Dienstbehörde bzw. der BVA. Bestimmte Zeiten – wie z. B. Kindererziehung - können nicht automatisch erfasst werden, da im Anlassfall geprüft werden muss, wer das Kind in den jeweiligen Zeiträumen tatsächlich und überwiegend erzogen hat.

Frage 18: Wenn mir der in der Kontomitteilung angegebene Pensionswert bereits jetzt genügt, könnte ich umgehend einen Pensionsantrag stellen?

Antwort:

Ein Anspruch auf eine Pension ist erst gegeben, wenn Sie sämtliche Anspruchsvoraussetzungen- je nach Pensionsantragsvariante in bestimmtes Mindestalter sowie allenfalls auch eine bestimmte Mindestdienstzeit erreicht haben oder dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Frage 19: Was kann ich tun, um meinen in der Kontomitteilung ausgewiesenen Pensionswert in den verbleibenden Jahren bis zum Pensionsantritt wesentlich anzuheben?

Antwort:

Eine Möglichkeit besteht im Nachkauf von Zeiten, insbesondere von Schul- oder Studienzeiten, eine andere im Pensionssplitting. Eine freiwillige Höherversicherung ist im Beamtenpensionssystem nicht möglich. Ein Vergleich mit entsprechenden Produkten der Finanzwirtschaft wäre jedenfalls ratsam.

Frage 20: Warum sind in der Kontomitteilung nur die Werte bis Ende 2004 enthalten?

Antwort:

Die vorliegende „Erstmitteilung“ hat ausschließlich den Zweck, die für die Führung des Pensionskontos maßgebenden Daten bis zum 31. Dezember 2004 Daten klarzustellen. Nach Abschluss dieser Ersterhebung werden diese Daten in das Gesamtpensionskonto integriert, das sämtliche Zeiten bis zum jeweiligen Vorjahr umfasst und in das Sie jederzeit Einsicht nehmen können. Für nähere Informationen zum kompletten Pensionskonto steht dann die BVA zur Verfügung.

Frage 21: Wann erhalte ich alle Werte (bis Ende 2007) und an wen muss ich mich da wenden?

Antwort:

Sobald die BVA die Daten vor 2005 von den Dienstbehörden übernommen hat, integriert sie diese Daten in das Pensionskonto. Ab diesem Zeitpunkt ist die BVA die Ansprechstelle für das Pensionskonto.

Frage 22: Kann ich, wenn ich jetzt nicht berufe, aufgrund von Fehlern in der Aufstellung beim Pensionsberechnungsbescheid berufen?

Antwort:

Daten im Bundes-Pensionskonto können folgendermaßen geändert werden:

1. durch Einspruch im Rahmen der Erstmitteilung,
2. durch formloses Verlangen an die Dienstbehörde,
3. durch Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid.

Die Erstmitteilung und die Einspruchsmöglichkeit dagegen dienen dem Zweck, Auseinandersetzungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten möglichst vor Pensionsantritt führen zu können, um eine rasche Pensionsbemessung zu gewährleisten.

Ein Einspruch soll erhoben werden, wenn Beitragsgrundlagen fehlen oder in unrichtiger Höhe aufscheinen. Er muss begründet sein und sich daher auf konkrete einzelne Dienstverhältnisse oder Tätigkeiten, Beitragsgrundlagen oder Gutschriften beziehen.

Die Dienstbehörde kann auf den Einspruch in zweifacher Weise reagieren:

1. Wenn sie dem Einspruch zustimmt: formlose Korrektur und Verständigung der Beamtin/des Beamten.
2. Wenn sie dem Einspruch nicht zustimmt, die Daten also „strittig“ sind: Mit Feststellungsbescheid.

Eine formlose Korrektur unrichtiger oder mangelhafter Daten ist aber auch ohne Einspruch jederzeit möglich (mit Information der/des Betroffenen).

Mittelbar können die Kontodaten auch im Rahmen einer Berufung gegen den Pensionsbemessungsbescheid releviert werden.

Frage 23: Kann ich jetzt "sicherheitshalber" berufen, auch wenn ich nicht die genauen Daten, die zum Gesamtguthaben führen, habe, weil ich einfach nicht sichergehen kann, dass die von der Dienstbehörde erhobenen Daten auch wirklich alle stimmen?

Antwort:

Ein vorsorglicher „Generaleinspruch“ ist mangels ausreichender Begründung zurückzuweisen.

Frage 24: Welche Zeiten sind in der Spalte „Art der Versicherung“ enthalten?

Antwort:

Zeiten des Beamtendienstverhältnisses und angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten sowie Ersatzzeiten und nachgekaufte Zeiten.

Frage 25: Was ist alles in der jährlichen Beitragsgrundlage enthalten?

Antwort:

In der jährlichen Beitragsgrundlage sind alle Beitragsgrundlagen für „Versicherungszeiten“ und „Teilversicherungszeiten“ (dazu zählen Präsenzdienstzeiten, Kindererziehungszeiten) enthalten.

Auf der Kontomitteilung scheint jede Versicherungszeit mit einer separaten Zeile auf:
z.B.:

Jahr 1990	Summe:	10.000,00
	Pflichtversicherung ASVG	7.000,00
	Präsenz-und Ausbildungsdienst	3.000,00

Teilversicherungszeiten werden mit einer vom jeweiligen Kalenderjahr abhängigen fixen Beitragsgrundlage bewertet, diese werden von Hauptverband dazugespeichert.

Frage 26: Woraus setzen sich die Beträge in der Spalte „Summe / Beitragsgrundlagen“ zusammen?

Antwort:

Das sind die Beitragsgrundlagen für den Pensions(versicherungs)beitrag sowie die gesetzlich vorgesehenen Beitragsgrundlagen für die beitragsfreien Ersatzzeiten pro Kalenderjahr. Die monatlichen Beitragsgrundlagen werden dabei mit der Höchstbeitragsgrundlage limitiert.

Frage 27: Wie errechnen sich Teil- und Gesamtgutschriften und was bedeuten diese?

Antwort:

Die Teilgutschrift ist der Anteil der Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres, der für die Pensionsberechnung herangezogen wird (1,78 % der Beitragsgrundlage). In Summe ergeben sich nach 45 Beitragsjahren daraus 80% der durchschnittlichen Beitragsgrundlage ($1,78\% \times 45 = 80\%$).

Die Gesamtgutschrift eines Kalenderjahres ergibt sich aus der Summe folgender Gutschriften:

1. der Teilgutschrift des betreffenden Kalenderjahres;
2. der Gesamtgutschrift des dem betreffenden Kalenderjahr vorangegangenen Kalenderjahres, die mit der Aufwertungszahl (§ 108a ASVG) des dem betreffenden Kalenderjahr nachfolgenden Kalenderjahres zu vervielfachen ist.

Frage 28: Was ist der Grund für die im Vergleich hohen Beitragsleistungen und der ausgewiesenen geringen Gutschrift pro Jahr?

Antwort:

Die Beitragsleistung steht in keinem direkten Zusammenhang mit der Teilgutschrift. Die Teilgutschrift ermittelt sich aus der Jahressumme der Beitragsgrundlagen und dem gesetzlich festgelegten Kontoprozentsatz von derzeit 1,78%.

Bei einem etwaigen Vergleich ist der Beitragsleistung für ein Kalenderjahr die daraus resultierende Auszahlungssumme für die **gesamte Pensionsbezugsdauer** gegenüber zu stellen.

Das nachfolgende Beispiel zeigt den Zusammenhang zwischen Jahreseinkommen, Beitragsleistung, Teilgutschrift und Leistungshöhe.

Jahreseinkommen:	EUR 35.000,--
Beitragsleistung:	EUR 7.980,--
(22,8 % = Dienstgeber und Dienstnehmer)	
Kontoprozentsatz:	1,78%
Gutschrift pro Jahr:	EUR 623,--

Insgesamt errechnet sich daher nach heutigem Geldwert (ohne Berücksichtigung künftiger Pensionsanpassungen) aus der Beitragsleistung von EUR 7.980 bei einer angenommenen 20-jährigen Pensionsbezugsdauer ein Pensionszufluss von EUR 12.460 (623×20).

Frage 29: Die Zahlen in der Kontomitteilung sind nicht nachvollziehbar. Wie kann ich aufgrund meiner bisherigen Bezüge kontrollieren, ob diese Zahlen stimmen oder nicht, damit ich bei Fehlern in der Datenerfassung berufen kann?

Antwort:

Unter der Spalte „Summe / Beitragsgrundlagen“ sind sämtliche pensionsbeitragspflichtigen Bezugsbestandteile (also auch die anspruchsbegründenden Nebengebühren und die Sonderzahlungen) pro Kalenderjahr in einer Summe dargestellt.

Die monatlichen Beitragsgrundlagen sind jedoch mit der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG limitiert; die Sonderzahlungen mit der halben Höchstbemessungsgrundlage.

Bei diesen jährlichen Beitragsgrundlagen handelt es sich stets um Eurobeträge (Umrechnungskurs: 13,7603).

Mit Hilfe der Entgeltnachweise können die pensionsbeitragspflichtigen Bezugsbestandteile unter Berücksichtigung der oben angeführten Limits ermittelt werden. Die Jahressummen sind dann in Euro umzurechnen. Für eine exakte Nachrechnung sind etwaige Nachzahlungen, die über ein Kalenderjahr hinausreichen, gesondert zu berücksichtigen.

Frage 30: Ich habe meine alten Gehaltszettel weggeworfen, wie soll ich überprüfen, ob diese Daten richtig sind?

Antwort:

Grundsätzlich sind die Bezugsnachweise zur Nachvollziehbarkeit der Beitragsgrundlagen vorgesehen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstbehörde eine entsprechende Klärung erfolgen.

Frage 31: Welche Datenquellen wurden für die Datenerfassung herangezogen?

Antwort:

Die Daten stammen – soweit sie vorhanden waren – aus der Bundesbesoldung, die nicht vorhandenen Daten wurden nach der jeweiligen Einstufung des Beamten durch die Personalabteilung erhoben und im 4-Augen Prinzip nachgespeichert.

Die Daten vor der Pragmatisierung wurden vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geliefert.

Frage 32: Mit welchen Abschlägen errechnet sich eine APG-Pension, wenn ich vor dem Regelpensionsantrittsalter von 65 Jahren in Pension gehe?

Antwort:

Die sich aus dem Pensionskonto ergebende Bruttopension verringert sich für jeden Monat, um den die Pension vor dem Regelpensionsalter von 65 Jahren angetreten

wird, um 0,35%, höchstens jedoch um 15%. Bei der Schwerarbeits- und bei der Korridor pension ist der Abschlagsprozentsatz niedriger.

Frage 33: Wo sehe ich meinen derzeit aktuellen Pensionsanspruch z.B. als Grundlage für den Abschluss einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung?

Antwort:

Für BeamtInnen besteht derzeit keine Anfragemöglichkeit bei der Dienstbehörde über den Pensionsanspruch bei Dienstunfähigkeit. Über die GÖD wird diesbezüglich an Mitglieder Auskunft erteilt.

Frage 34: Sollte ich einmal sterben, wie wird die Witwenpension für meine Frau nach dem Pensionskonto berechnet?

Antwort:

Die Witwenpension leitet sich von der Pension des Verstorbenen ab. Das bedeutet: Zuerst wird die Pension des oder der Verstorbenen ermittelt und von dieser ausgehend die Höhe der Witwen(Witwer)pension, welche entsprechend des Verhältnisses der Einkommen der Ehepartner zueinander zwischen 0 und 60 % von der Pension des oder der Verstorbenen beträgt.